

Amtliche Bekanntmachung

2011

Ausgegeben Karlsruhe, den 14. April 2011

Nr. 15

Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik	62

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

vom 14. April 2011

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz - KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 f) sowie § 8 Abs. 5 und § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 f), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), hat der Senat des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) am 21. März 2011 die folgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für den Bachelorstudiengang Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik vom 5. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Karlsruhe (TH) Nr. 69 vom 5. August 2009) beschlossen.

Die Präsidenten haben ihre Zustimmung am 14. April 2011 erklärt.

Artikel 1

1. § 7 Abs. 12 wird aufgehoben.

2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„**(1)** Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 20 Leistungspunkten pro Studiengang aus dem Gesamtangebot des KIT erworben werden. § 3 und § 4 der Prüfungsordnung bleiben davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt-, Fach- und Modulnoten ein. Die bei der Festlegung der Modul- bzw. Fachnote nicht berücksichtigten Leistungspunkte werden als Zusatzleistungen automatisch im Transcript of Records aufgeführt und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

3. In § 13 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „zweier Module“ ersetzt durch die Wörter „vier Module“ sowie die Wörter „mindestens 6 Leistungspunkte“ ersetzt durch die Wörter „mindestens 4 Leistungspunkte“. § 13 Abs. 3 lautet wie folgt:

„**(3)** Die Ergebnisse von maximal vier Modulen, die jeweils mindestens 4 Leistungspunkte umfassen müssen, werden auf Antrag der Studentin in das Bachelorzeugnis als Zusatzmodule aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Nicht in das Zeugnis aufgenommene Zusatzmodule werden im Transcript of Records automatisch aufgenommen und als Zusatzmodule gekennzeichnet. Zusatzmodule werden mit den nach § 7 vorgesehenen Noten gelistet.“

4. In § 17 Abs. 2 Nr. 8 werden die Wörter „(Module: MKL I, MKL II, Apparatebau)“ durch die Wörter „(Module: MKL I/MKL II, Apparatebau)“ ersetzt. § 17 Abs. 2 Nr. 8 lautet wie folgt:

„Nr.8 Maschinenkonstruktionslehre (MKL) und Apparatebau: im Umfang von 9 LP (Module: MKL I/MKL II, Apparatebau),“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„**(2)** Das Zeugnis enthält die in den Fachprüfungen, den zugeordneten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit erzielten Noten, deren zugeordnete Leistungspunkte und die Gesamtnote. Das Zeugnis ist von der Dekanin und von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„**(4)** Die Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) enthält in strukturierter Form alle erbrachten Prüfungsleistungen. Dies beinhaltet alle Fächer und Fachnoten samt den zugeordneten Leistungspunkten, die dem jeweiligen Fach zugeordneten Module mit den Modulnoten und zugeordneten Leistungspunkten sowie die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen samt Noten und zugeordneten Leistungspunkten. Aus der Abschrift der Studiendaten sollen die Zugehörigkeit von Lehrveranstaltungen zu den einzelnen Modulen und die Zugehörigkeit der Module zu den einzelnen Fächern deutlich erkennbar sein. Angerechnete Studienleistungen sind im Transcript of Records aufzunehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 14. April 2011

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Präsident)*

*Professor Dr. Eberhard Umbach
(Präsident)*